



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.08.2024
Zu Ltg.-108-1/XX-2024

LF3-A-7/075-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

:: E-Mail: post.lf3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13535 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

Ganser Christian

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12776

Datum

6. August 2024

Betrifft

Resolution betreffend „Freier Handel darf nicht zur Gefährdung der österreichischen
Landwirtschaft führen“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 21. März 2024,
Ltg.-108-1/XX-2024 hat die NÖ Landesregierung die Resolution an das Bundeskanzleramt
weitergeleitet.

Das Bundeskanzleramt hat diese dem Ministerrat in der Sitzung am 24. April 2024 zur
Kenntnis gebracht und daraufhin dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie
dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur
weiteren Veranlassung übermittelt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
teilte in seinem Antwortschreiben folgendes mit:

„Bezugnehmend auf den vom Bundeskanzleramt im April 2024 an Herrn Bundesminister
Mag. Totschnig, MSc übermittelten Beschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
21. März 2024 betreffend „Freier Handel darf nicht zur Gefährdung der österreichischen

Landwirtschaft führen“ darf darauf hingewiesen werden, dass für die Koordinierung der österreichischen Positionierung zu den Assoziierungs- bzw. Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) federführend zuständig ist.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat den Beschluss den inhaltlich zuständigen Organisationseinheiten zur Kenntnis gebracht und steht in dieser Thematik im engen Austausch mit dem BMAW.“

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft teilte nun in seinem Antwortschreiben folgendes mit:

„Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Bundesregierung betreffend das EU-Mercosur-Abkommen an die Stellungnahmen des Ständigen EU-Unterausschusses des Nationalrats vom 18. September 2019 gebunden ist. Demgemäß wird bei Behandlung des EU-Mercosur-Abkommens in den EU-Gremien seitens der jeweiligen österreichischen Vertreterin oder des jeweiligen österreichischen Vertreters darauf hingewiesen, dass die österreichische Bundesregierung bis auf Weiteres durch die rechtlich verbindlichen Nationalratsbeschlüsse aus 2019 daran gebunden ist, das Abkommen abzulehnen. Auch im Regierungsprogramm 2020-2024 ist ausgeführt, dass Österreich das Abkommen in seiner derzeitigen Form ablehnt.

Weiters ist auf die WTO Ausnahme für Zollunionen und Freihandelszonen, Art. XXIV GATT hinzuweisen. Zollunionen und Freihandelszonen dienen der gesamten Weltwirtschaft, sodass nach Art. XXIV GATT für solche Integrationsbündnisse eine Ausnahme vom WTO-Grundsatz der Meistbegünstigung besteht. Solche Integrationsbündnisse verzichten innerhalb des Bündnisses auf alle tarifären und nichttarifären Hemmnisse, welche annähernd den gesamten Handel betreffen.

Art. XXIV 8 b) GATT lautet: „*Freihandelszone bedeutet eine Gruppe von zwei oder mehreren Zollgebieten, in denen die Zölle und andere handelsbeschränkende Vorschriften*

im Wesentlichen zwischen den die Freihandelszone bildenden Gebieten im Handel mit den aus diesen Gebieten stammenden Waren, beseitigt werden.“ Sollte, wie im gegenständlichen Antrag gefordert, der Bereich der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion vom EU-Mercosur-Handelsabkommen generell ausgenommen werden, würden die Voraussetzungen des Art. XXIV GATT für Ausnahmen für Freihandelszonen keine Anwendung mehr finden, da bei einem Herauslösen der Landwirtschaft nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb des Bündnisses auf alle tarifären und nichttarifären Hemmnisse, die annähernd den gesamten Handel betreffen, verzichtet wird. Im Sinne eines WTO-konformen Vorgehens ist es daher nicht möglich, sich für ein Herauslösen des Bereichs Landwirtschaft beim EU-Mercosur-Handelsabkommens einzusetzen.

Betreffend die Sorge, dass Importe aus dem Mercosur die Qualität der niederösterreichischen Landwirtschaft gefährden könnten ist festzuhalten, dass sämtliche Produkte, die auf den EU-Markt gelangen, den EU-Vorschriften entsprechen müssen. Es erfolgen laufend Kontrollen an den EU-Grenzen, um die Einhaltung der Standards sicherzustellen und erforderlichenfalls können Importstopps verhängt werden. Weiters erfolgt die Liberalisierung und Marktöffnung mit Augenmaß, da für sensible Produkte EU-Einfuhrkontingente eingerichtet werden, die in Relation zu den bereits bestehenden Importvolumina sowie dem Inlandsverbrauch und den Agrarexporten der EU zu sehen sind.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter